

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000866/2024
an die Kommission**
Artikel 138 der Geschäftsordnung
Maximilian Krahl (ID)

Betrifft: Internethändler aus Drittstaaten – Anfrage 4 von 4

Für Paketsendungen aus Drittstaaten im Wert von unter 150 EUR fällt kein Zoll an, aber theoretisch eine Einfuhrumsatzsteuer und je nach Produkttyp auch eine Verbrauchssteuer. In der Praxis wird beides nur in Ausnahmefällen gezahlt. Zum einen werden von den Händlern aus Drittstaaten, beispielsweise Temu, nur Lieferscheine beigefügt. Rechnungen, auf denen die anfallenden Steuern ausgewiesen wären, sind in der Praxis selbst auf wiederholte Rückfrage kaum zu bekommen. Zum anderen ist es durch die Masse der Päckchen und Pakete, rund 900 000 pro Tag, faktisch unmöglich, Gebühren für sie einzufordern. Kein einführender Dienst hat die Kapazitäten dafür.

1. Wie hoch schätzt die Kommission den dadurch entstandenen volkswirtschaftlichen Schaden in jedem einzelnen Mitgliedstaat?
2. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um dieses Missverhältnis zu korrigieren?

Eingang:20.3.2024